



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadt Schlading hat in der Sitzung am 25.03.2026 folgende Änderung der bestehenden Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2025 wie folgt beschlossen (**Änderungen rot abgesetzt**):

GEBÜHRENORDNUNG

für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schlading

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schlading hat mit Gemeinderatsbeschluss vom **25.03.2026** auf Grund des **Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 2010, LGBI. Nr. 87/2013** i.d.g.F. die Gebührenordnung erlassen. Sie gilt als Bestandteil der Friedhofsordnung für den Kommunalfriedhof der Stadtgemeinde Schlading. (§ 13 der Friedhofsordnung).

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

1. ...
- ...**5. Erwerbs- u. Erhaltungsgebühren für Urnengräber an der Urnenmauer**
- 6. Verlängerungsgebühren für oben aufgezählte Gräber**
- ~~6. Grababräumungsgebühr~~
7. Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle
- ~~8. Grabeinfassung für Einzel- u. Tiefgräber~~

§ 2 Erwerbs- und Erhaltungsgebühren (für 10 Jahre)

1. ...
- ... 4. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Urnengrab an der Friedhofsmauer samt Einfassung-~~und Inschriftenplatte~~ beträgt **€ 1.900,00**
- 5. Die Erwerbs- u. Erhaltungsgebühr für ein Urnengrab an der Urnenmauer beträgt € 1.900,00**

§ 3 Verlängerungsgebühr (für weitere 10 Jahre)

1. Für Einzel- und Tiefgräber beträgt die Verlängerungsgebühr **€ 250,00**
2. Für Familiengräber beträgt die Verlängerungsgebühr **€ 500,00**
3. **Für Urnengräber im westlichen Friedhofsareal beträgt die Verlängerungsgebühr € 250,00**

4. Für Urnengräber an der Urnenmauer und an der Friedhofsmauer beträgt die Verlängerungsgebühr € 500,00

Wird die Verlängerungsgebühr trotz Aufforderung der darin angegebenen Frist nicht entrichtet, kann die Benützungsberechtigung zurückgezogen werden.

§ 4 Grababräumungsgebühr

~~Nach § 2 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen die Kränze vom Grab abräumen und zum jeweiligen Abfallplatz bringen. Mit dieser Gebühr wird hauptsächlich die Müllabfuhrgebühr beglichen. Dafür beträgt die Gebühr einmalig~~ € 40,00

§ 4 Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle

Die Benützungsgebühr für die Aufbahrungshalle beträgt pro Aufbahrung inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer € 125,00

Für die Aufbahrung von Kindern bis zum vollendeten 18 Lebensjahr wird keine Benützungsgebühr verrechnet.

§ 5 Gebührenbefreiung und Ermäßigung ...

§ 6 Grabeinfassung für Einzel-u. Tiefgrab (wenn die Stadtgemeinde Schladming beauftragt wurde, diese zu errichten)

Einzel-Tiefgrab	€ 400,00
Familiengrab	€ 500,00

... § 6 Gebarung ...

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

Die Gebührenordnung des Kommunalfriedhofs der Stadtgemeinde Schladming tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.10.2022 außer Kraft.

Die Änderungen der Gebührenordnung des Kommunalfriedhofs der Stadtgemeinde Schladming beschlossen im Gemeinderat am 25.03.2026 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 26.03.2026
Abgenommen am: